

LSG-Tarif für Audio-Musikservices für gewerbliche Betriebe

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für die Erbringung von Audio-Musikservices gegenüber gewerblichen Betrieben, die vorgestellte lineare Musikprogramme zu Zwecken der öffentlichen Wiedergabe in ihren Gewerbebetrieben beziehen. Die kommunikationstechnische Übertragung erfolgt Punkt-zu-Punkt an einen geschlossenen Benutzerkreis, wobei der Zugriff eine vorherige und entsprechend geeignete Authentifizierung des Abnehmers voraussetzt. Nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifs fallen interaktiv gestaltete On Demand-Angebote. Der territoriale Geltungsbereich ist Österreich.

Tarif Gastronomiebetriebe: Bei der Erbringung von Musikservices an Gastronomiebetriebe (Betriebe gem. § 17 des Gesamtvertrags AKM/VVAT) berechnet sich die Vergütung nach der Anzahl der beschallten Verabreichungsplätze im jeweiligen Betrieb und ist pro Standort, der mit dem Musikservice versorgt wird, vom Musikservice-Anbieter an die LSG zu entrichten. Unter Verabreichungsplätze versteht man zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze. Der Tarif ist wie folgt gestaffelt:

Verabreichungsplätze	EUR pro Monat	EUR pro Jahr
0-40	€ 10,24	€ 122,78
41-80	€ 13,64	€ 163,70
81-120	€ 17,05	€ 204,64
121-160	€ 20,46	€ 245,58
161-200	€ 27,29	€ 327,43

Bei Gastronomiebetrieben mit **mehr als 200 Verabreichungsplätzen** fällt für jeden darüberhinausgehenden Verabreichungsplatz **€ 0,17 pro Monat an**.

Tarif Handelsbetriebe: Bei der Erbringung von Musikservices an Handelsbetriebe (Betriebe gem. § 29 des Gesamtvertrags AKM/VVAT) berechnet sich die Vergütung nach gestaffelten Flächentarifen und ist pro Standort, der mit dem Musikservice versorgt wird, vom Musikservice-Anbieter an die LSG zu entrichten. Der Tarif ist wie folgt gestaffelt:

Fläche in m ²	EUR pro Monat	EUR pro Jahr
0 - 200	€ 6,28	€ 75,24
201-300	€ 6,94	€ 83,31
301-400	€ 8,68	€ 104,15
401-500	€ 10,41	€ 124,99
501-600	€ 12,15	€ 145,79
601-700	€ 13,89	€ 166,65
701-800	€ 15,63	€ 187,50
801-900	€ 17,36	€ 208,31
901-1000	€ 19,10	€ 229,14

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles von 1.001 m² und 5.000 m²

plus 100 m ²	€ 0,74	€ 8,78
-------------------------	--------	--------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles von 5.001 m² und 10.000 m²

plus 100 m ²	€ 0,45	€ 5,40
-------------------------	--------	--------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles über 10.000 m²

plus 100 m ²	€ 0,26	€ 3,14
-------------------------	--------	--------

Abrechnung/Zahlung: Der Musikservice-Anbieter hat der LSG innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende eines Kalenderquartals für dieses in elektronischer Form die Anzahl und Adresse der mit dem gegenständlichen Musikservice versorgten Standorte samt der für die Ermittlung des zur Anwendung gelangenden Tarifs erforderlichen Informationen zu übermitteln und die sich daraus ergebende Vergütung an die LSG abzurechnen und zu bezahlen.

Wertsicherung: Die tarifliche Vergütung ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und wird jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen: Zu sämtlichen in diesem Tarif angeführten Beträgen kommt Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.